

X.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 11. Juni 1841.



Antrag des Senats.

Der Senat benützt die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Erklärungen, Mittheilungen und Anträgen über folgende Gegenstände:

I. Budget für das Jahr 1841.

In Beziehung auf die von der Ehrliebenden Bürgerschaft wegen des diesjährigen Budgets abgegebenen Erklärungen findet sich der Senat zu folgender Erwiderung veranlaßt:

Die baldige Erstattung der zu Th. I. der Einnahme Cap. I. № 10 und 22 und zu Th. I. der Ausgabe Cap. I. № 4 noch rückständigen Berichte, welche zum Theil wegen anderer dringenden Arbeiten noch zurückgeblieben sind, hat Er seinen Commissarien bereits aufgetragen.

Zu Cap. I. № 4. Gehalte und Salarien.

Physici und Professoren,
bezieht Er sich auf seine früheren Erklärungen.

Musikdirector und Concertmeister.

Als der Musikdirector Dhermal im Jahre 1832 starb, wurde zwar dieses Amt dem Organisten Niem übertragen, der vom Staate ausgesetzte Gehalt von 100 fl aber dem auf den Wunsch vieler Musikkreunde zum Concertmeister ernannten Mühlenbruch zugewandt, um dadurch für die Concerte einen tüchtigen Vorspieler zu gewinnen. — Da jedoch dieser jetzt abgegangen ist, sucht der Musikdirector darum

nach, ihm auch den bisher nicht genossenen Gehalt seines Amtes zuzutheilen. Bei dessen anerkanntem Verdienste würde der Senat seinem Gesuche zu willfahren nicht anstehen, wenn ihm nicht der Wunsch zur Kunde gekommen wäre, wiederum einen tüchtigen Concertmeister als Vorspieler hieher zu ziehen, dem aber deshalb doch ein mäßiger Gehalt müsse angeboten werden können. Um nun den Musikdirector Niem nicht ganz zurückzusetzen, und zugleich eine Einrichtung einigermaßen zu befördern, wodurch bei dem Stande, den diese Kunst bei uns erreicht hat, einem wirklichen Bedürfnisse abgeholfen zu werden scheint, würde nur allensfalls der Ausweg bleiben, den Gehalt zwischen beiden Angestellten zu theilen, wenn nicht etwa, wie es bei dessen geringem Betrage am angemessensten erscheint, für den Concertmeister auch ein mäßiger Gehalt von etwa 100 fl bestimmt werden könnte, welches der Senat daher anheim giebt.

Zu Cap. II. Pensionen.

Durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft zu seinem Antrage wegen des Gesuchs der fünf Fischer-Wittwen um ein Jahrgeld, ist dieser Gegenstand erledigt, und wird dasselbe so wie das den ältern Fischern ausgesetzte Jahrgeld von den Pachtgeldern der Fährre abzusetzen sein.

Daß die früher an der Fährpacht Theil nehmenden alten Fischer, welche, als sie dabei keinen Vortheil weiter sahen, sich zeitig nach einem andern Erwerbe umgesehen, und deshalb sich mit ihren Mitpächtern schon eine Weile vor dem Ablaufe der Pachtzeit auseinandergesetzt haben, deshalb keinen Antheil an der im Convente vom 13. November 1840 allen noch davon Lebenden, die von Anfang an, an solcher Pacht Theil genommen haben, bewilligten lebenslänglichen Vergütung haben sollen, liegt zwar nicht in dem damaligen, von der Ehrliebenden Bürgerschaft unverändert angenommenen Antrage des Senats, wird auch nicht durch die Verhältnisse vollkommen gerechtfertigt, weil mit dem Aufhören des Betriebes der Fährpacht, die sämtlichen Theilnehmer sich doch nach einem andern Erwerbe umsehen müssen, und daß jene vorsichtig genug waren, es bei Zeiten zu thun, ihnen nicht zum Nachtheil gereichen sollte. Der Senat kann sich indessen die jetzt beantragte Beschränkung der früheren Bewilligung gefallen lassen, und wird darnach die bereits der Generalcasse erteilte Aufgabe modificiren.

Zu Cap. V. Zinsen der Staatsschuld.

Die Rectification dieses Postens, und desjenigen, der im Cap. V. der Außerordentlichen Ausgaben „Schuldentilgung“ damit correspondirt, wird nach dem über den Antrag der Finanz-Deputation im Convente vom 12. März d. J. gefaßten Beschlusse, dem General-Einnahmer aufgetragen werden.

Zu Cap. IX. N° 4: Löschanstalten.

Der Senat genehmigt zwar ebenfalls den Bau des Trockenhauses und die dafür veranschlagte Summe. — Allein da unbeschadet des Zweckes vielleicht eine bessere Form und Bauart möchte ausgemittelt werden können, so scheint es ihm angemessen, daß die Finanz-Deputation mit der Deputation bei den Löschanstalten ermächtigt werde, dieses zu berathen, und sich darüber mit einander zu verständigen.

Auch

Auch ist es ihm genehm, daß die letztgedachte Deputation die Frage, ob neben der bestehenden Sprüzenmannschaft, sich noch zu andern Hilfsleistungen bei einem Brande eine besondere Mannschaft bilden lasse, in Berathung ziehe und darüber berichte.

Zu № 7: Zuchthaus,

ertheilt Er seine Genehmigung in gleicher Weise, wie es von der Ehrliebenden Bürgerschaft geschehen ist.

Zu Cap. X. № 1: Oeffentliche Gebäude,

erklärt Er sich in Betreff der vorgeschlagenen eisernen Gitter am Detentionshause wie die Ehrliebende Bürgerschaft.

Zum Posten 17 dieses Special-Budgets.

Zuchthaus.

Er beauftragt zwar ebenfalls die Finanz-Deputation mit der vorgeschlagenen Untersuchung, weil aber die Vornahme der nöthigen Reparatur jedenfalls nicht umgangen werden kann, so hält Er dafür, daß die Kosten darum wohl schon jetzt bewilligt werden mögen.

Zu № 2: Straßen und Thore der Altstadt.

Der von ihm im Convente vom 23. April d. J. beantragten Aussetzung der vorgeschlagenen Pflasterung verschiedener Straßen ist die Ehrliebende Bürgerschaft zwar im Allgemeinen, jedoch nicht wegen der von ihm auch mit aufgegebenen Sögestraße beigetreten.

Da die dafür erforderlichen Kosten aber einen sehr bedeutenden Posten ausmachen, und gar keine Gründe, diese Straße schon jetzt vornehmen zu müssen, angegeben sind, so muß der Senat bei seiner Ansicht bleiben, daß dieselbe ausgesetzt sei.

Ebenso wenig kann er den Abbruch des Hauses an der Ecke der Knochenhauerstraße № 1 für jetzt schon angemessen achten, weil der Bericht über die Verbesserung der Straßenlinie am Heerdenthore und alles dessen, was damit zusammenhängt, noch nicht von der Finanz-Deputation erstattet, und darüber noch kein Beschluß gefaßt ist. Es würde daher ohne allen Nutzen statt des Hauses nur ein wüster, unordentlicher Platz an der Straße liegen bleiben, wie denn auch der Abbruch jedenfalls erst nach Michaelis Fahrzeit vorgenommen werden könnte, weil das Haus noch bis dahin vermietet ist. Er achtet es daher besser, daß die Vermiethung zuvörderst noch bis Ostern 1842 fortgesetzt werde, in der Erwartung, daß bis dahin die weiteren Beschlüsse wegen Regulirung der Straße gefaßt sein werden.

Zu № 3: Straßen der Vorstadt.

Wegen der Fortsetzung der Klinkerbahn an der Heerdenthors-Contrescarpe und der Pflasterung des Richtweges stimmt Er der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft bei.

Zu **N** 6: Weserbrücken u. s. w.

Dem Antrage der Ehrliebenden Bürgerschaft, daß die Finanz-Deputation die bezeichnete Untersuchung wegen der Eingangsmauer des oberländischen Hafens vornehme, und darüber berichte; desgleichen, daß sie über Maaßregeln, wie die mangelhafte Ausführung öffentlicher Bauten zu verhüten sei, berathe und berichte, tritt Er bei. Das wegen des Special-Budgets Beantragte scheint ihm aber nicht angemessen, weil sich voraussetzen läßt, daß die Administration sich bei ihren Verwendungen sorgfältig nach dem von ihr selbst aufgestellten Special-Budget richten und sich keine Abweichungen davon erlauben werde.

Zu **N** 9: Bremerhaven.

Er wird seine Commissarien veranlassen, den Punct wegen Anlegung von Kochhäusern bei der Deputation wieder zur Berathung zu bringen.

Zu Theil II.

Außerordentliche Ausgaben.

Cap. II. Öffentliche Bauten.

N 1: Reinigung der Stadtgräben.

Er wird die Behörden zu der sorgfältigen Beachtung des in dem Antrage der Ehrliebenden Bürgerschaft bezeichneten Gegenstandes veranlassen.

N 2 und 3: Neubau der großen Weserbrücke.

Der Posten **N** 3: zum Betrage von 53,769 R 24 g gehört allerdings vor die Linie, weil beschlossenermaßen für dessen Bestreitung durch anderweitige Mittel gesorgt wird.

Ganz anders verhält es sich aber mit dem Posten **N** 2. Er macht einen Theil der Fonds aus, die schon im vorigen Jahre vom Tilgungsfonds zu dem Brückenbau hergeliehen worden, und weil sie dazu nicht verwandt sind, einstweilen in der Generalcasse verblieben waren. Es geht dieses deutlich aus der Bemerkung zu dem ersten Posten des Budgets „Cassenbestand“ und aus dem Berichte der Finanz-Deputation zum Budget hervor, woraus sich ergibt, daß wenn dieses Geld nicht vorrätzig gewesen und in den Cassenbestand mit verrechnet wäre, die Rechnung mit einem Deficite hätte anfangen müssen. Die Generalcasse muß also das bereits empfangene Geld in diesem Jahre wieder zum Baue der Brücke hergeben, und ist es deshalb in Ausgabe zu stellen.

N 7: Consumtionseinknehmer: Wohnung an der Schleifmühle.

Ueber die Aussetzung dieses Baues bis zum nächsten Jahre ist ein Einverständnis vorhanden, so wie auch der Senat den Vorschlag wegen des Kreuzens eines Wachtschiffes und die dafür berechneten Kosten genehmigt.

Zu Cap. III. Gratificationen.

Zu b. Wenn die Finanz-Deputation geeignete Vorschläge zu machen im Stande ist, wie dem Baudirector ein Theil der ihm nach seiner Dienstinstruction obliegenden Arbeiten abzunehmen sei, so wird sie zugleich zu berücksichtigen haben, wie auf anderweitige Weise für deren Wahrnehmung gesorgt werden mag, und da dieses kaum anders, als durch tüchtige Gehülfen geschehen kann, deren Anerziehung ohnehin von großem Nutzen sein würde, damit dieselben sich zeitig die nöthigen Erfahrungen und Kenntnisse unter tüchtiger Anleitung sammeln, so trägt der Senat darauf an, daß die Deputation bei ihrer Ueberlegung darauf mit ihr Augenmerk richte.

Unter diesen Modificationen und Beschränkungen genehmigt der Senat im Uebrigen auch seiner Seits das vorgeschlagene Budget dieses Jahres, und ist damit ein vollkommenes Einverständniß darüber, daß darnach die Verwaltung des Staatshaushaltes im Allgemeinen und Besondern Statt finde, vorhanden.

Indessen kann der Senat seinen Antrag, zeitig auf außerordentliche Mittel zur Deckung des zu erwartenden Ausfalls Bedacht zu nehmen, nicht unterlassen zu wiederholen.

Das im Budget berechnete Deficit von $\text{R} 146,864 : 22$
 wird zwar durch Weglassung des Postens von 53,769 $\text{R} 24 \text{ 1/2}$
 wegen des Brückenbaues, und wegen der beantragten Aussetzung
 verschiedener Bauten und Anlagen im Ganzen vermindert um ... " $77,517 : 2$
 wornach bleiben $\text{R} 69,347 : 20$

Dagegen kommen durch die in Folge anderweitiger diesjähriger bereits beschlossener Verwendungen und Ausgaben noch hinzu " $51,705 : 39$

Und bleibt somit ein muthmaßliches Deficit bestehen von .. $\text{R} 121,052 : 59$

So wenig Er sich dabei beruhigen kann, daß dafür nicht zu gehöriger Zeit gesorgt werde, ebenso wird auch die Ehrliebende Bürgerschaft bedenklich finden müssen, mit etwaigen Vorkehrungen bis dahin zu warten, daß die Geldmittel vorhanden sein müssen, und fordert Er Sie daher nochmals auf, darüber fördernd zu berathen.

III. Weitere Regulirung der Zollverhältnisse in Bremerhaven.

Auch der Senat pflichtet den, in dem im Convente vom 2. April d. J. vorgelegten Berichte enthaltenen Vorschlägen, unter der von der Ehrliebenden Bürgerschaft beantragten nähern Bestimmung bei, daß die Versendung von zollfrei in Bremerhaven gelagerten Gütern nach den an der Elbe und Ems belegenen Plätzen als eine Wiederausfuhr über See zu betrachten und zu behandeln sei.

Daß die auf diese Weise vereinbarte neue Einrichtung mit dem Ende des nächsten Jahres einer weitem Beschlußnahme unterzogen werde, ist ihm genehm, und scheint dieser Zeitpunkt dazu um so angemessener, als alsdann zwar nicht die bestehende Einrichtung der gesammten Accise-Abgaben und deren Erhebung einer neuen

Bestimmung unterliegt, wohl aber eine Berathung bevorsteht, ob und in wiefern die am 17. December 1830 getroffene Normirung des Eingangszolles auf dem gegenwärtigen Fuße beizubehalten oder abzuändern sei.

Der Senat wird übrigens die Deputation beim Bremerhaven auffordern, die zufolge der Vorschläge des Berichts ihr aufgetragene Regulirung der zur Ausführung der beschlossenen Zolleinrichtungen etwa erforderlichen Remuneration so zu beschleunigen, daß die erstere mit dem Anfange des nächsten Monats ins Leben treten könne.

Anlage A.
nebst Riß.

III. Anlage eines Sicherheitshafens für Flußschiffe unterhalb der Stadt.

Anlage B.

IV. Disciplinarische Bestimmungen für die Ersatz- und Reserve-Mannschaft.

Der Senat theilt die beiden, ihm von den betreffenden Deputationen eingereichten Berichte der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit.

Anlage C.

V. Angekaufte Wassermühlen.

Indem der Senat den neigen Bericht zur Kunde der Ehrliebenden Bürgerschaft bringt, bemerkt Er dabei sofort, daß Er zwar den in dem ersten Abschnitte desselben für die Abschaffung der Wassermühlen und deren allmählichen Verkauf angeführten Gründen Beifall giebt, so wie nicht minder der in dem Schlußabsatze enthaltenen Empfehlung, mit dem Verkaufe von etwa dreien dieser Mühlen vorzuschreiten, jedoch den bei dieser Gelegenheit angeknüpften anderweitigen, die Dampfmühlen betreffenden Vorschlag nicht unbedenklich findet, und sich deshalb, ohne bei dieser Veranlassung näher darauf einzugehen, zu seiner Zeit das Weitere vorbehält.

Anlage D.

VI. Anlegung neuer Straßen und Gänge und ähnlicher Anlagen in der Stadt und Vorstadt.

Der Senat erklärt sich im Allgemeinen mit den, dieses Gegenstandes halber von der Ehrliebenden Bürgerschaft in den Conventen vom 11. December v. J. und 7. Mai d. J. gemachten Bemerkungen einverstanden, und da ihm auch die im letztgedachten Convente beantragte Remission des §. 4 des in Frage stehenden Gesetz-Entwurfes zu abermaliger Berathung,

„besonders um Grundsätze aufzustellen, nach welchen den Betheiligten, im Falle erforderlicher Abtretung, eine volle Entschädigung zu Theil werden könne,“

genehm gewesen ist; so hat Er seine Commissarien ermächtigt, mit den Deputirten der Ehrliebenden Bürgerschaft darüber in Berathung zu treten.

Die Deputation hat einen das Resultat dieser Berathung enthaltenden Bericht eingereicht, den der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter der Bemerkung mittheilt, daß Er die Vorschläge, sowie sie in dem Berichte enthalten sind, angemessen finde, und deshalb denselben seine Zustimmung ertheile.

Sollte

Sollte die Ehrliebende Bürgerschaft ebenfalls damit einverstanden sein, so stände der unverzüglichen Publication des vereinbarten Gesetzes nichts im Wege, und würden die Bestimmungen desselben nach ihrem im Convente vom 7. Mai d. J. geäußerten Wunsche sogleich in Anwendung gebracht werden können.

Der Höchste verleihe auch zu den Berathungen und Verhandlungen des heutigen Tages seinen segensreichen Beistand.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft hat sich über die heute in Anregung gebrachten Gegenstände zu folgendem Vortrag vereinbart:

Vorab dankt Sie für die Mittheilung der verschiedenen Berichte, und die zu deren Abfassung gehabt Bemühungen.

Zu I. Budget für das Jahr 1841.

Mit Uebergang dessen, worüber ein Einverständniß vorhanden, erklärt Sie sich:

Zu Cap. I. № 4. der Ausgaben.

Gehalte und Salarien,

bezieht Sie sich auf frühere Erklärungen, und bewilligt für den Musikdirector Riem eine Gratification von 100 ₰ jährlich für seine Lebenszeit, und wird für den neu anzustellenden Concertmeister das Gehalt von 100 ₰ beibehalten bleiben.

Zu Cap. IX. № 4: Löschanstalt,

ist Sie mit der Erklärung des Hochweisen Rathes einverstanden.

Cap. X. № 17: Zuchthaus,

will Sie die veranschlagten Reparaturkosten bewilligen, und erwartet das Resultat der beantragten Untersuchung.

№ 2: Straßen und Thore der Altstadt,

bedauert Sie den vermifsten Beitritt des Senats; Sie wiederholt ihren desfallsigen Antrag zu einer diesjährigen Umlegung der so stark befahrenen und so sehr schadhafte Bögestraße, um so mehr, da theils dem Vernehmen nach die Materialien dazu großentheils vorhanden und angeschafft sein werden, theils die vorhandenen Steine dieser Straße mit zu der Bepflasterung des Richtweges der Contrescarpe benutzt werden können und sollen; Sie ersucht den Hochweisen Rath, sich über diesen Gegenstand heute ferner erklären zu wollen.

Wegen der Aussetzung des Abbruchs des Hauses Knochenhauerstraße № 1, erklärt Sie sich dahin einverstanden, daß solcher bis Michaelis d. J. ausgesetzt werde, und jedenfalls keine weitere Vermietung desselben stattfinden dürfe.

Bei diesem Capitel fügt Sie zu

N^o 7: Schlachte u. s. w.

folgenden Antrag hinzu:

Da die in dem betreffenden Budget veranschlagte Arbeit an der Schlachte sich bereits ihrem Ende naht, alle Umstände aber zu deren Fortsetzung ungemein günstig, die erforderlichen Materialien auch zeitig anzuschaffen sind, die Fortsetzung auch von den Anwohnern dem Vernehmen nach aus entschiedener Nothwendigkeit dringendst gewünscht wird, auch eben so sehr zum Vortheil des Publikums als der Staatscasse gereichen dürfte, so ersucht die Bürgerschaft den Senat, sich mit ihr dahin zu vereinigen, daß mit dieser Arbeit nach dem Ermessen der Deputation bis zur Fäbre und Zingel ohne Aufschub fortgeföhren werde, zumal die Anwohner erbötig sind, die Kosten bis zum nächsten Jahr unentgeltlich herzugeben, die Arbeit selbst aber, wie der Augenschein lehrt, im nächsten Jahr bemerktermaßen durchaus fortgesetzt werden muß.

Zu Cap. III. Gratificationen,

bezieht Sie sich auf ihre abgegebene Erklärung, und erwartet den in Frage stehenden Bericht auch nach den heutigen Andeutungen des Senats.

Mit denjenigen Posten des Budgets, worüber ein Einverständniß vorhanden, wird nunmehr zur Ausführung des Vorgeschlagenen und Verwendung des Bewilligten verfahren werden können.

Wegen der Deckung eines muthmaßlichen Deficits wird sich die Bürgerschaft bei einer andern Gelegenheit erklären.

Zu II. Zollverhältnisse in Bremerhaven,

sieht Sie bis Ende des nächsten Jahrs als vereinbart an.

Zu III. Sicherheitshafen unterhalb der Stadt,

erklärt Sie sich mit dem Bericht im Allgemeinen einverstanden, und wird demzufolge von der Deputation nach diesen Vorschlägen mit der Ausgrabung des Hafen-Bassins und den erforderlichen Erhöhungen der Umgebungen zu verfahren sein, und bewilligt Sie die dieserwegen mehr erforderlichen 3600 fl .

Betreff des Hafen-Einganges und sonst fraglicher Gegenstände, erwartet Sie das Resultat der angedeuteten näheren Untersuchung, um sich dann dieserhalb weiter zu erklären.

Zu IV. Disciplinarische Bestimmungen für die Ersatz- und Reserve-Mannschaft.

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen erklärt Sie sich von 1 bis 10 einverstanden; zu 11 jedoch nur dahin, insoweit militairische Gesetze und Reglements die gemeinschaftliche Sanctionirung von Rath und Bürgerschaft erlangt haben, oder erlangen werden.

Die

Die gesammten Bestimmungen werden aber binnen zwei Jahren einer Revision zu unterziehen sein.

Zu V. Wassermühlen,

ermächtigt Sie die Finanz-Deputation zu deren allmähligem Verkauf und wünscht, daß mit dreien derselben, wie vorgeschlagen, der Anfang gemacht werde.

Den zweiten Gegenstand, Dampfmühlen betreffend, empfiehlt Sie der Deputation zu baldiger sorgfältiger Ueberlegung, um zu erfahren, welcher Ersatz für die eingegangenen Wassermühlen geschafft werden könne, da sonst ein Mangel an nothwendigen Lebensbedürfnissen entstehen würde; Sie sieht hierüber des Fördersamsten einem Bericht entgegen.

Zu VI. Anlegung von Straßen und Gängen,

setzt Sie ihre Erklärung über den heute vorgelegten Bericht aus.

Sie ersucht den Hochweisen Rath, in kurzer Frist annoch einen Convent veranlassen zu wollen, um rückständige Erklärung abgeben, so wie rückständige Berichte entgegen nehmen zu können.

Der Segen des Allmächtigen wolle auch ferner die Wohlfahrt unsers Freistaats in Obhut nehmen.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf den heutigen Vortrag der Ehrliebenden Bürgerschaft erklärt sich der Senat:

Zu I. Budget für 1841,

dahin einverstanden, daß unter den vorwaltenden Umständen dem Musikdirector Niem für seine Lebenszeit eine jährliche Gratification von hundert Thalern zu ertheilen, damit die gleiche Summe zur Verwendung für einen anzustellenden Concertmeister disponibel bleibe.

Wegen Umpflasterung der Sögestraße ist der Senat bereit, dem deshalb ausgesprochenen Wunsche der Bürgerschaft zu willfahren, bezieht sich jedoch hinsichtlich des Abbruchs des Hauses an der Knochenhauerstraße auf seine heutige Erklärung.

Zu III. Sicherheitshafen unterhalb der Stadt,

stimmt auch der Senat den Vorschlägen des Deputations-Berichts im Allgemeinen bei und genehmigt die beantragte Mehrverwendung von 3600 ₰.

**Zu IV. Disciplinarische Bestimmungen für die Ersatz-
und Reserve-Mannschaft.**

Diese sind bis auf das in dem Berichte zu 11 Vorgeschlagene, worauf der Senat bei einer andern Gelegenheit zurückkommen wird, vereinbart.

Desgleichen

zu V. Angekaufte Wassermühlen,

der Verkauf dreier derselben und das allmähliche Fortfahren mit dem Verkaufe der übrigen.

Indem der Senat sich vorbehält, der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihren noch ermangelnden Erklärungen über verschiedene Gegenstände eine anderweitige Gelegenheit zu eröffnen, entläßt Er dieselbe unter den besten Segenswünschen für heute.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Weiterer
Bericht der Finanz-Deputation,
die Anlage
eines Sicherheitshafens für Flußschiffe
unterhalb der Stadt
betreffend.

Der im Convente vom 29. Decbr. v. J. vorgelegte Plan dieser Anlage ist in den diesjährigen Conventen vom 23. und 30. April d. J. genehmigt und der Finanz-Deputation die sofortige Ausführung aufgetragen.

Sie hat daher nicht gesäumt, dazu ohne Verzug die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. — Allein, da vom Senate und der Bürgerschaft zwei wesentliche Modificationen des Bauplans für angemessen geachtet sind, nämlich:

„daß der Eingang des Hafens so gemacht werde, daß unter Umständen derselbe später vertieft werden könne, und daß in Folge der Erfahrungen des letzten Winters für die Einfassungsdämme eine Höhe von 20 Fuß (statt vorgeschlagener 18 Fuß) nöthig erscheine,“ —

so hat sie sich zunächst damit beschäftigen müssen, den Bauplan mit Rücksicht auf diese gewünschten Abänderungen zu revidiren und zugleich sich veranlaßt gesehen, dafür, so wie für die Art der zweckmäßigsten Ausführung der Austiefungsarbeiten und Dammanlagen, auch einen andern unserer öffentlichen Baubeamten zu Rathe zu ziehen.

Nach dem von diesem eingelieferten Baurisse, welchen die Deputation hierneben vorzulegen die Ehre hat, und zufolge der dabei gegebenen Erläuterung, weicht er von dem früheren Plane vornämlich in folgenden wesentlichen Puncten ab:

1. Die Austiefungsarbeiten würden nicht mittelst des sehr zeitraubenden und unsichern Auslothens und Ausbaggerns aus dem Wasser vorgenommen werden, sondern viel sicherer und tüchtiger, zugleich auch viel schneller zu machen sein, wenn der Theil des Stadtgrabens, der zum Hafen bestimmt ist, trocken gelegt und hierauf im Trocknen ausgegraben würde, welches durch die Schlagung eines mäßigen Kistendamms und Ablassen des Wassers nach der Weser, bei deren niedrigem Stande größtentheils zu erreichen und daher nur ein geringer Theil des Wassers mit Schnecken wegzuschaffen sein würde.

2. Für die Erhöhung der Dämme wird schon bei einem Bestick von 18 Fuß eine weit größere Quantität Erde erfordert, als aus dem Stadtgraben zu entnehmen ist, der noch dazu, zufolge näherer Untersuchung meistens nur Sand enthält, und die später beschlossene Erhöhung der Dämme um 2 Fuß, welche wegen der ihnen dann auch zu gebenden größeren Abschrägung eine verhältnismäßige Verstärkung derselben nach sich zieht, vermehrt den Bedarf noch um ein Bedeutendes. — Auf deren anderweitige Herbeischaffung in möglichster Nähe (da das Quantum auf mehr als 10,000 Tuder angeschlagen werden mag) ist daher Bedacht zu nehmen.

Um nun diese Erde leicht zu gewinnen, zugleich aber auch den großen Vortheil zu erreichen, daß der vordere sehr schmale und gebogene, dadurch aber für die Benützung besonders unbequeme Theil des Hasenbassin eine zweckmäßige Verbreiterung erhalte, wird jetzt vorgeschlagen, einen geraden, sogenannten Coupirungsdamm, wie ihn der Riß angiebt, neu anzulegen. Durch die gerade Richtung, die dieser auf festem Lande erhielte, würde der Hafen eine bessere und bequemere Form und eine geeignete Breite erhalten, und der innerhalb dieser Coupirung belegene, ohnehin mit Auskolkungen, Einrissen und Durchläufen versehene alte Damm, der jetzt den Graben hier einsaßt, eine mehr als hinreichende Menge Erde zu der Anlage liefern.

Die Deputation findet diese beiden nützlichen Verbesserungen des Planes durchaus zweckmäßig, und der localen Beschaffenheit des Terrains angemessen, sich aber dadurch zu der Anfrage veranlaßt, ob es Rath und Bürgerschaft genehm sei, daß darnach verfahren werde. Sie bemerkt jedoch, daß die Kosten um etwa 3600 fl höher, wie im ersten Aufschlage laufen werden, die größere Hälfte dieser Mehrkosten aber nicht durch den veränderten Bauplan, sondern durch die beschlossene und ihr bereits aufgetragene Erhöhung der Einfassungsdämme erweckt wird.

3. Die wesentlichste Veränderung, die aber bei der Revision des Bauplanes von dem zugezogenen Baubeamten zur Sprache gebracht ist, betrifft die Haseneinfahrt.

Sowohl im Allgemeinen als insbesondere wegen der verlangten Rücksicht auf eine künftige mögliche Vertiefung derselben wird eine stärkere Fundirung der Einfassungsmauern, als im ersten Aufschlage angenommen ist, nothwendig geachtet. Auch findet er nöthig, daß dieselbe eine Länge von 120 Fuß und eine Höhe wie der Deich, also 20 Fuß erhalte, namentlich aber wird nicht genügend gehalten, daß an der östlichen Seite der Einfahrt nur die alte Bärenmauer die Einfassung bilden soll, sondern es wird auch hier die sofortige Anlage einer gehörigen, der andern gleichen Einfassungsmauer angerathen und zwar mit einem kurzen Ausbaue oder Vorhoofd an der Stromseite, um die Versandung des Eingangs zu verhüten und vorzüglich um die Einfahrt der Schiffe zu erleichtern, denen sonst die auf die Mündung fallende Strömung solche sehr schwer machen würde.

Die Deputation hat auch diesen neuen Vorschlag mit aller Sorgfalt geprüft, und sich vollkommen überzeugt, daß er vor dem ersten Plane den Vorzug verdient, nur daß im Falle der Genehmigung sie in Betreff der Richtung und Construction des Vorhoofds sich vorbehalten möchte, noch einige verständige Flußschiffer zu Rathe zu ziehen.

Es ist aber augenscheinlich, daß die Kosten einer so ansehnlich veränderten und verstärkten Anlage bedeutend größer sind. Sie werden auf 5,550 \$ höher angeschlagen, als die Kosten der vom Wasserbaudirector angegebenen gar einfachen Anlage.

Deshalb würde die Deputation, ungeachtet ihrer Zweckmäßigkeit, von vorne herein davon abgestanden sein und das Werk nur nach dem bereits genehmigten Plane ausgeführt haben, wenn sie nicht besorgen müssen, sich dadurch gerechtem Tadel aussetzen, daß nicht gleich etwas Tüchtiges zu Stande gebracht und durch anfängliche zu große Sparsamkeit hinterher die Nothwendigkeit kostspieliger Verbesserungen herbeigeführt werde.

Diese Rücksicht ist es, welche ihr die Verpflichtung auflegt, den veränderten Bauplan ihren hochgeehrten Committenten vorzulegen, um sich zeitig Instruction zu erbitten, ob es dennoch bei dem vorigen Plane sein Verbleiben behalten oder nach diesem neuen Vorschlage verfahren werden solle.

Wenn es gleich auf die Entscheidung wenig Einfluß haben kann, weil es im Wesentlichen gleichgültig ist, so muß doch bemerkt werden, daß bei der vorgerückten Jahreszeit der Bau des Hafeneingangs schwerlich weder in der einen noch in der andern Art zu vollenden steht, und daher die erforderlichen größeren oder zuerst berechneten Kosten, muthmaßlich erst im nächsten Jahre zur Verwendung kommen werden, wogegen aber die andern Erdarbeiten keinen Verzug leiden und die Deputation daher mit den erbetenen Verwaltungsvorschriften bald versehen zu werden wünschen muß.

Wegen der übrigen Gegenstände des Hauptberichts vom 30. December 1840, worüber noch kein Beschluß gefaßt, sondern vorab weiterer Bericht der Deputation verlangt ist, muß diese um die Erlaubniß bitten, denselben bei einer andern Gelegenheit vorlegen zu dürfen, weil die dafür erforderlichen näheren Untersuchungen noch nicht haben vorgenommen werden können. —

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

**Bericht der Militair-Deputation,
disciplinarische Bestimmungen für die Ersatz-
und Reservemannschaft
betreffend.**

Als im Convente vom 2. April d. J. die Ausführung des Wehrpflichtigkeitsgesetzes unter den in Vorschlag gekommenen und weiter vereinbarten näheren Bestimmungen beschloffen wurde, ist der Militair-Deputation dabei aufgetragen, zu berathen und zu berichten:

welchen disciplinarischen Bestimmungen die in der Ersatz- und Reservemannschaft Dienenden zu unterwerfen seien.

Dem Senate und der Bürgerschaft hat es also, wie aus diesem Auftrage erhellt, nicht angemessen gedünkt, die jungen Leute, die nur für die Ersatz- und Reservemannschaft einberufen werden sollen oder sich freiwillig dazu stellen, schon den Kriegsgesetzen und militairischen Reglements in ihrer ganzen Ausdehnung zu unterwerfen, so lange sie abgesondert für sich bleiben und nicht dem Corps des geworbenen Stammes zur Ergänzung des Contingents wirklich einverleibt werden, welches aber den gefassten Beschlüssen zufolge erst dann geschieht, wenn ein Auszug des Contingents in Folge einer Aufforderung des Bundes oder zu einem Uebungslager nöthig ist, und selbst dann nur die zur Ergänzung der am bundesgesetzlichen Bestande fehlende Anzahl.

Es liegt diese Ansicht auch durchaus in der Consequenz der getroffenen Einrichtung. Die jungen Leute werden einstweilen nur für die erforderliche Ersatz- und Reservemannschaft zu dem Zwecke einberufen, um sich, soweit es nöthig ist, in den Waffen zu üben, damit sie für den Fall, daß es erforderlich ist aus ihrer Zahl das Contingent zu ergänzen, dazu hinreichend vorbereitet und tüchtig seien. So lange aber solcher Fall nicht eintritt, besteht ihr ganzer Dienst lediglich in diesen Uebungen. Bei solchem Uebungsdienst bleiben sie von dem Stamme abgesondert, und im Uebrigen ganz in ihren bürgerlichen Verhältnissen.

Nur bei diesem Uebungsdienste und in Bezug auf denselben haben sie den militairischen Gehorsam zu leisten und sich der militairischen Ordnung zu unterwerfen. Im Uebrigen können sie den bürgerlichen Gesetzen in allen Beziehungen unterworfen bleiben; — wogegen es sich von selbst versteht, daß, sobald sie zur Ergänzung des

Contingents dem Corps des geworbenen Stammes förmlich einverleibt worden, und dann wirklich ein Bestandtheil des Contingents ausmachen, sie dann auch hinsichtlich der militairischen Geseze und Reglements mit dem geworbenen Stamme völlig gleich gestellt werden müssen.

Für die eben erwähnten Verhältnisse bedarf es daher nur ganz einfacher Bestimmungen, welche lediglich hinsichtlich des für den Uebungsdienst nicht zu erlassenden militairischen Gehorsams, und der auch dabei nothwendig aufrecht zu haltenden Zucht und Ordnung den für das geworbene Militair in Anwendung kommenden geseglichen Reglements analog zu sein brauchen.

Jedoch dürfte sich auch dabei empfehlen, die Strafbefugnisse der militairischen Vorgesetzten etwas zu ermäßigen und für ernstere Vergehungen die Festsetzung der Strafe nur von der förmlichen Entscheidung eines Kriegsgerichts abhängig zu machen; — zugleich aber auch dafür sorgen, daß, damit sie möglichst von ihres Gleichen gerichtet werden, soweit bei solchem Gerichte neben den Officieren und Unterofficieren auch Soldaten Theil nehmen, diese Individuen nur aus der Zahl der Ersaz- und Reservemannschaft genommen werden dürfen.

Die Deputation glaubt daher, daß folgende Bestimmungen für diesen Zweck vollkommen ausreichen werden:

1) Die Wehrpflichtigen, die zur Ersaz- und Reservemannschaft einberufen worden oder freiwillig eingetreten sind, bleiben, so lange sie sich außer Dienst befinden, für alle von ihnen begangene Verbrechen und Vergehen lediglich den bürgerlichen Gesezen und Gerichten unterworfen.

2) Ein Gleiches findet auch für alle von ihnen während des Dienstes begangenen Verbrechen und Vergehen Statt, insofern sie nicht gegen die militairische Disciplin und Subordination sind.

3) Im Dienste, der diesen Wehrpflichtigen obliegt, und in Beziehung auf diesen Dienst sind sie zum militairischen Gehorsam verpflichtet, und haben daher ihren militairischen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam zu beweisen und deren Befehle genau und pünktlich zu befolgen.

4) Sie sind daher in dieser Beziehung für alle Disciplinar- und Subordinationsvergehen den militairischen Behörden unterworfen.

5) Einfache Disciplinarvergehungen können mit Verweisen, die mehr oder weniger öffentlich gegeben werden, Nachexerciren und mit Arrest des ersten oder zweiten Grades bestraft werden.

6) Der bei den Uebungen commandirende Officier kann nur die erst gedachten geringeren Disciplinarstrafen verhängen. Wenn er eine Verhaftung vornimmt, muß er es sofort dem mit dem Oberbefehl über diese Mannschaft einrweisen beauftragten hiesigen Commandeur der Infanterie melden.

7) Arrest

7) Arrest als Strafe kann nur von dem gedachten Commandeur verfügt werden, und zwar einfacher Arrest nur bis zu acht Tage, Arrest des zweiten Grades nur auf drei Tage.

8) Subordinationsvergehen aber, nämlich Widersehung gegen Dienstbefehle durch Worte, Gehehrden oder Drohungen, insbesondere thätliche Widersehung, werden nach dem Grade der Bosheit und dem Stande des Vorgesetzten von achttägigem Arreste zweiten Grades an, bis zu dreijähriger Zuchthausstrafe, falls aber das Verbrechen nach gemeinem Rechte eine noch schwerere Strafe zur Folge hat, mit dieser letztern bestraft.

Widersehung gegen eine Schildwache, Wache, Ronde oder Patrouille wird thätlicher Widersehung gegen Dienstbefehle gleich geachtet.

9) In allen Fällen des vorstehenden Artikels kann die Strafe nur von einem Kriegsgerichte nach vorgängiger gehöriger Untersuchung in den dafür eingeführten Formen erkannt werden.

10) Das Kriegsgericht wird auf die nämliche Weise besetzt, wie es nach dem Dienstreglement für das Bataillon gebräuchlich ist. Jedoch darf die dabei erforderliche Zahl von Soldaten nur aus der Ersatz- und Reservemannschaft genommen werden.

11) Sobald die Ersatz- und Reservemannschaft dem geworbenen Stamm des Contingents zu dessen Ergänzung einverleibt ist, steht sie in allen Beziehungen auf gleiche Weise wie diese unter den militairischen Gesetzen und Reglements. Wenn durch diese Bestimmungen auf der einen Seite die schonenden Rücksichten für die bürgerlichen Verhältnisse der Wehrpflichtigen hinreichend beachtet erscheinen dürfen und doch auf der andern Seite für die nothwendige Aufrechthaltung des Zwecks gesorgt sein wird, so zweifelt die Militair-Deputation nicht, daß damit unter den obwaltenden Umständen vollkommen auszureichen sein und es eines Weitern nicht bedürfen werde.

Die Entscheidung darüber, ob diese ihre Ansicht richtig sei, stellt sie ihren verehrten Committenten anheim, kann aber jedenfalls nicht unbemerkt lassen, daß bei der gegenwärtigen Lage der Sache eine baldige Regulirung dieses Gegenstandes nothwendig erscheint.

Anlage C.

zum Antrage des Senats.

**Bericht der Finanz-Deputation,
die angekauften Wassermühlen
betreffend.**

Im Convente vom 13. November v. J. wurde der Ankauf sämtlicher bisher an der großen Weserbrücke stationirten Wassermühlen beschlossen und zugleich der Finanz-Deputation die Ueberlegung aufgetragen:

„wie die Mühlen anderweitig zu benutzen sein, oder was etwa zum allgemeinen Besten an deren Stelle werde treten können;“

und hat dieselbe demgemäß das Nachstehende vorzutragen die Ehre.

Will man die Mühlen noch ferner in bisheriger Weise, sey es für Rechnung des Staats oder durch Verpachtung nutzbar machen, so bieten sich dafür nur zwei Auswege dar:

daß man sie entweder nach vollendetem Brückenbaue wieder an die neu-gebaute Weserbrücke lege,

oder daß man andere taugliche Plätze im Strome dafür ausmittele.

In ersterer Hinsicht ist zunächst zu erwägen, daß von den sieben Jochöffnungen der neuen Brücke die letzte an der südlichen Seite schwerlich hinreichende Strömung darbieten wird und jedenfalls die mittlere und die letzte an der Altstadt-Seite für die Durchfahrt der Schiffe unbesezt gelassen werden müssen. Darum können nicht alle elf Mühlen an der Brücke Platz finden, sondern nur acht; es müssen also immerhin drei entweder ganz eingehen oder für sie eine andere Stelle angewiesen werden.

Auch von den acht Mühlen würden allemal vor jeder Jochöffnung zwei gelegt und deshalb die Hälfte dieser Anzahl anders eingerichtet werden müssen, damit die Räder den Strom gehörig auffangen können. Ueberdem würden noch mancherlei sonstige Vorrichtungen an und vor der Brücke zu treffen seyn.

Diese Ein- und Vorrichtungen würden aber recht bedeutende Kosten erwecken, und es schon an sich kaum gerathen erscheinen, diese noch daran zu verwenden. — Dann kommt aber vollends hinzu:

- 1) daß die Wiederhinlage der Mühlen für die schöne neue Brücke zu einer ungemeinen Mißzuerde gereichen, auch für dieselbe nicht ohne mannigfaltigen Nachtheil seyn würde;

- 2) daß alle Inconvenienzen, welche die Mühlen bisher für die Schifffahrt und die Passage durch die Brücke für den freien Eis- und Wasserabfluß und sonst noch veranlaßt haben, wieder aufleben und sich größtentheils erneuern würden;
- 3) daß, weil das Geländer der neuen Brücke nicht unterbrochen werden darf, und daher von dieser aus keine Zugänge zu den Mühlen geschafft werden können, besondere Zugänge von beiden Ufern sammt Verbindungsbrücken zwischen den Mühlen selbst angelegt werden müßten, welches außer den großen Kosten sehr erhebliche und doch unvermeidliche Unbequemlichkeiten und Mißstände zur Folge haben würde.

Die Finanz-Deputation hält es daher für das Zuträglichste, davon ganz und gar abzusehen und die Brücke künftig von diesen widerwärtigen Anhängen völlig befreit zu erhalten.

Soviel dann die Verlegung der Mühlen an andere geeignete Stellen betrifft, so haben die bisherigen Untersuchungen von Sachverständigen nur soviel ergeben, daß sich vielleicht einige andere Plätze oberhalb und unterhalb der Brücke wenigstens für einen Theil derselben eignen könnten.

Ob aber diese auf theoretische Grundsätze gebaute Ansicht sich durch die Erfahrung bestätigen würde, bleibt zweifelhaft, und sind wenigstens von mancher andern Seite große Bedenken gegen die Ausführbarkeit erhoben.

Man kann dieses aber ganz auf sich beruhen lassen, weil es ausgemacht erscheint, daß, man mag die Mühlen hinlegen wo man will, es immer unvermeidlich ist, daß sie der Schifffahrt und der freien Benutzung für den Handelsverkehr dienender Anlandeplätze störend in den Weg kommen. Bei den Eisbrechern würden sie der Anfahrt der oberländischen Schiffe in hohem Grade hinderlich seyn, am unterm Werder die ohnehin schon sehr beschränkte Uferbenutzung stören, und unterhalb der Brücke ist vollends das Fahrwasser schon so wenig geräumlich für die Schiffe und zugleich würden die dortigen Packhäuser so sehr darunter leiden, daß die Deputation auf keine Weise auch nur zu Versuchen dieser Art zu rathen im Stande ist.

Daß die Mühlen auch schwerlich an diesen Stellen eine irgend gesicherte Lage gegen den Eisgang erhalten könnten, bestärkt sie noch in dieser Ansicht.

Sie muß vielmehr ihre Ueberzeugung dahin aussprechen, daß sie den Hauptvorteil des einmal für den Staat gemachten Ankaufs der Wassermühlen darin sieht, daß dadurch erreicht ist, den Strom innerhalb der Stadt nun ganz seiner wesentlichsten Bestimmung, der Schifffahrt, zurückgeben zu können, und daß man im Stande sich befindet, diese bei ihrem steigenden Flore von einem immer drückender gewordenen Hindernisse völlig frei zu machen.

Diese Gelegenheit, sich um eines nicht erheblichen Gewinnes willen, der aus der Verpachtung der Mühlen gezogen werden könnte, wieder zu verklümmern, kann sie daher

daher nicht anrathen. Noch weniger aber mögte sie empfehlen, die Mühlen zu diesem Zwecke wieder durch Verkauf in Privathände kommen zu lassen, weil dadurch, wie vorsichtig auch die Bedingungen gefaßt werden mögen, dennoch neue Störungen und Plackereien von Seiten der Privateigenthümer zu großer Unbequemlichkeit von Handlung und Schifffahrt herbeigeführt werden würden.

Die Deputation hält nach allen diesen Erwägungen im Allgemeinen dafür, daß es am besten sei, die angekauften Wassermühlen ganz abzuschaffen und sie zu dem Ende meistbietend zu verkaufen. Mag es dabei den Käufern freigelassen werden, ob sie dieselben abbrechen oder unverzüglich aus dem Bereiche der Stadt fortschaffen und sich außerhalb derselben eine andere Stelle zur Fortsetzung des Betriebes dafür zu verschaffen suchen wollen, wenn ihnen eine solche irgendwo gestattet und eingeräumt werden kann, wozu freilich in dem Bremischen Stadtgebiete keine Aussicht sein möchte.

Indessen dürfte es nicht zuträglich sein, alle Mühlen zugleich zum Verkauf zu bringen, sondern nur in geeigneten Zwischenräumen, wie es nach Zeit und Umständen angemessen erachtet wird, — und giebt daher die Deputation anheim, ob ihr zu einem solchen Verfahren die Ermächtigung zu ertheilen sei.

Für den Fall, daß man sich zu der Annahme dieses Vorschlags entschließen sollte, wendet sich die Deputation zu dem zweiten Theile ihres Commissorii:

„was etwa zum allgemeinen Besten wieder an die Stelle der eingehenden Mühlen treten könne.“

Hierbei tritt zuvörderst die Thatsache in den Vordergrund, daß durch die Abschaffung so vieler Mühlen für die Versorgung der Bäcker und Branntweinbrenner mit Mehl und Schroot Verlegenheit entstanden ist, ein Uebelstand, der sich schon seit dem Ankaufe der Mühlen recht empfindlich fühlbar gemacht haben soll.

Freilich steht zu erwarten, daß die Industrie von Privatunternehmern sich bald genug darüber hermachen wird, diese Lücke auszufüllen und durch neue Anlagen irgend einer Art dem Bedarf abzuhelpen, welches man von Seiten des Staats zu befördern Ursache haben wird. Jedoch schließt dieses nicht aus, daß der Staat diese Conjunction auch für seine eigene Interessen nicht ganz unbenutzt lasse.

Die Finanz-Deputation glaubt vielmehr, daß sich hierin grade eine schickliche Gelegenheit zeige, den Staat wenigstens zum Theil für das bedeutende Capital zu entschädigen, das er für den Ankauf der Wassermühlen aufgewandt hat.

Es würde nämlich nach ihrer Ansicht nichts entgegenstehn, einer angemessenen, jedoch beschränkten Zahl von Dampf- oder anderen Mühlen Concessionen zu ertheilen, und dabei festzusetzen, daß aller Bedarf an Mehl und Schroot, außer auf den bereits in Stadt und Gebiet vorhandenen Mühlen, soweit ihnen bisher der Betrieb gestattet war, nur auf den solchergestalt zu concessionirenden Mühlen gemahlen werde, somit kein Korn auf auswärtige Mühlen zum Mahlen und Schroten geschickt werden dürfe,

wogegen aber für eine solche Concession eine ansehnliche jährliche Recognition in die Staatscasse zu zahlen wäre, die, wie es scheint, ohne zu große Belästigung der Concessionirten so bemessen werden könnte, daß dem Staate daraus für die Zinsen des ausgelegten Capitals einiges Äquivalent zuwüchse. — Eine sorgfältigere Controle der Consumtions-Abgabe als bisher ausführbar gewesen, würde sich ohne Zweifel damit verbinden lassen.

Die Deputation hat indessen geglaubt, sich für jetzt auf diesen Vorschlag im Allgemeinen beschränken und noch der näheren Berathung der Modalitäten enthalten zu müssen, weil dafür genauere Vor- und Untersuchungen der dabei in Frage kommenden Verhältnisse anzustellen sind, um für die etwaigen Beschränkungen den Betrag der festzusetzenden Recognitionen und sonstigen dabei zu machenden Vorschriften und Bedingungen eine sichere Basis zu gewinnen, worüber sich weiter zu berathen und davon zu berichten sie bereit ist, wenn der Vorschlag an sich Beifall finden sollte. —

Ob nicht, wenn auch der Beschluß über vorstehende Vorschläge annoch ausgesetzt werden sollte, dennoch die Deputation zu ermächtigen sey, für jetzt schon zum Verkaufe von etwa drei Mühlen zu schreiten, die jedenfalls überflüssig seyn werden, muß sie schließlich um so mehr anheimstellen, als es rathlich seyn dürfte, sich ohne Verzug von denjenigen loszumachen, die sonst einer baldigen nicht ganz unbedeutenden Reparatur bedürftig seyn würden.

Anlage D.
zum Antrage des Senats.

Zweiter Bericht

wegen

Anlegung neuer Straßen, Gänge und ähnlicher Anlagen

in der Stadt und Vorstadt.

Im Convente vom 7. v. M. ist von Seiten der Bürgerschaft darauf angetragen:

„daß der §. 4 des Gesetzentwurfs wegen Anlegung neuer Straßen, Gänge u. s. w. an die Deputation, welche desfalls berichtet, remittirt werden möge, besonders um Grundsätze aufzustellen, nach welchen den Betheiligten im Falle erforderlicher Abtretung eine volle Entschädigung zu Theil werden könne.“

Der Senat hat durch seine Commissarien bei gedachter Deputation erklären lassen, daß er dem Antrage der Bürgerschaft beipflichte, und hat deshalb die Deputation keinen Anstand nehmen können, nach Inhalt des ihr solchergestalt ertheilten Auftrages in Berathung zu treten, zumal die Bürgerschaft bei ihrem Antrage zu erkennen gegeben, daß sie eine Beschleunigung dieser Angelegenheit wünsche.

Folgendes ist nun das Ergebniß der gepflogenen Berathung.

Da es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse, welche in den einzelnen vorkommenden Fällen vorwalten können, rein unmöglich ist, allgemeine Grundsätze festzustellen, nach welchen das Maaß der zu leistenden Entschädigung auf eine einigermaßen befriedigende Weise ausgemittelt werden könnte, so bleibt kein anderer Ausweg, als den Werth der Berechtigung, welche aufzugeben dem Berechtigten angeschlossen wird, durch Sachverständige abschätzen zu lassen. Dadurch allein kann dem Betheiligten, nach Ansicht der Deputation, eine volle Entschädigung für die geforderte Abtretung zu Theil werden; und darauf ist denn auch ihr Vorschlag gerichtet. Die Modalitäten, die dabei eintreten möchten, sind in dem nachstehenden abgeänderten Entwurfe des §. 4 enthalten, dem sie folgende Bemerkungen und Erläuterungen beizufügen sich veranlaßt findet:

- 1) Sie hat es zur Erleichterung der Uebersicht angemessen gehalten, den langen, viele verschiedene Bestimmungen enthaltenden §. 4 in mehrere §. §. zu theilen.

- 2) Bei der früheren allgemeinen Fassung konnte es, wenn man den Gesetzesentwurf allein ohne den begleitenden Bericht ins Auge faßte, das Ansehen gewinnen, als ob von der Anlegung, Einziehung und Begräumung aller und jeder der fraglichen Anlagen die Rede sei; es kommen aber nur die auf öffentlichem Grund und Boden anzulegenden oder bereits vorhandenen Anlagen in Betracht, was jetzt ausdrücklich ausgesprochen ist.
- 3) Die hinzugefügte Ausnahme wegen der Balcons wird wohl kein Bedenken finden.
- 4) Daß der Finanz-Deputation, wenn sie mit dem Betheiligten über die zu leistende Entschädigung verhandelt hat und keine gütliche Vereinbarung zu Stande gekommen ist, die Befugniß erteilt wird, von dem Verlangen der Abtretung der Anlage, um welche es sich handelt, abzustehen, empfiehlt sich in der Rücksicht, daß dadurch unnöthige Weiterungen und Kosten vermieden werden, indem dem Staate nach §. 10 das Recht des Rücktritts auch noch nach erfolgter Schätzung vorbehalten ist.
- 5) Es ist bei den in Frage stehenden Anlagen durchweg nicht von Abtretung eigentlichen Grundeigenthums, sondern von dem Aufgeben erlangter Gerechtsame die Rede. Deshalb hat es der Deputation unnöthig geschienen, die sehr formellen und weitläufigen Bestimmungen der Verordnung wegen Abtretung des Eigenthums in Anwendung zu bringen. Wenn nur durch eine unpartheiße Schätzung von Sachverständigen der wahre Werth der aufzugebenden Berechtigung ermittelt ist, so muß das genügen, und kann sich der Berechtigte wohl dabei beruhigen.
- 6) Es ist, wie bereits oben bemerkt wurde, dem Staate vorbehalten, auch nach erfolgter Schätzung noch von dem Verlangen der Abtretung abzustehen, weil es doch in der That darauf ankommt, zu erwägen, ob der Nutzen der dadurch erreicht werden soll, auch der aufzuwendenden Kosten verlohnt. —

Das Verfahren bei der Taxation ist übrigens so einfach, daß es ohne einen den Berechtigten in seiner Bauunternehmung beeinträchtigenden Aufenthalt vorgenommen und beendigt werden kann.

Der §. 4 würde nun nach der Fassung, wie sie jetzt in Vorschlag gebracht wird, folgendergestalt lauten:

§. 4.

Auf oder über den, dem Publikum zuständigen Grund und Boden darf in Zukunft die Anlage von Ausbauten, Ausluchten, Kellereingängen, Kellerluken, Winden, ausschlagenden Thüren und Fenstern, letztere jedoch nur, wenn solche so niedrig angebracht werden sollen, daß sie der Passage hinderlich sind, sowie ähnliche Anlage, an Gebäuden und Grundstücken, wo dergleichen noch nicht vorhanden waren, in der Regel nicht gestattet werden, und ist solche nur ausnahmsweise von der Polizei-Behörde, alsdann zuzulassen, wenn dem Publikum durch Einräumung anderweitiger Vortheile hin-

hinreichender Ersatz dargeboten wird und daneben wegen genügender Breite der Straßen und der an denselben angelegten oder anzulegenden Fußwege die Verwilligung der Anlage unbedenklich erscheint.

Zu den Anlagen, welche in der Regel nicht gestattet werden sollen, sind indessen die Balcons nicht zu zählen, welche unter Umständen, wo sie der Passage nicht hinderlich sind und sonst keine Unzuträglichkeiten herbeiführen, von der Polizei-Behörde zugelassen werden können.

§. 5.

Bei wirklichen Neubauten sind die an Gebäuden auf oder über dem, dem Publicum zuständigen Grunde und Boden etwa bereits vorhandenen Anlagen der erwähnten Art einzuziehen und wegzuräumen.

§. 6.

Werden dagegen an einem Gebäude nur Reparaturen vorgenommen, so ist zu unterscheiden:

- a) ob bei der vorzunehmenden Reparatur die Frontmauer eines Gebäudes, sofern sie unmittelbar den dem Publicum zuständigen Grund und Boden berührt, entweder ganz oder doch zum größten Theil abgebrochen und erneuert wird;
- b) ob die Reparaturen an sich so erheblich sind, daß sie einem Neubau nahe kommen.

In diesen beiden Fällen sind die an den Gebäuden auf oder über dem öffentlichen Grunde und Boden etwa vorhandenen Anlagen der erwähnten Art ebenfalls einzuziehen und wegzuräumen.

§. 7.

Bei Entscheidung der Frage, welche Reparaturen als erhebliche einem Neubau nahe kommende anzusehen sind, gilt der Grundsatz, daß die Kosten der vorzunehmenden Reparaturen den halben Werth des auszubessernden Gebäudes mit Ausschluß des Grundes übersteigen müssen.

Um die Umgehung der hier ausgesprochenen Bestimmung durch allmähliche, von Zeit zu Zeit vorzunehmende beschränktere Reparaturen zu verhindern, wird zugleich festgesetzt, daß den Umständen nach, wenn solchergestalt mehrere Jahre hinter einander Reparaturen vorgenommen werden, die Kosten derselben von drei Jahren zusammen zu rechnen sind, so daß, wenn diese alsdann zusammen genommen mehr als die Hälfte des Werths des Gebäudes mit Ausschluß des Grundes betragen, jene Reparaturen als erhebliche, einem Neubau nahe kommende, angesehen werden sollen.

Damit auch die Kosten der aufzuwendenden Reparaturen nicht etwa durch Scheinverträge niedriger angeschlagen werden, als sie sich wirklich belaufen, ist die Polizei-Behörde bei entstehenden Zweifeln berechtigt, eine Taxation derselben durch Sachverständige zu veranstalten, und ist diese alsdann geltende Norm anzunehmen.

Uebrigens ist, wie sich von selbst versteht, der Betrag der gesammten Reparaturen, wie er sich am Ende des Baues herausstellt, in Anschlag zu bringen, so daß, wenn auch der erste Ansat die Hälfte des Werths des Gebäudes nicht übersteigt, die etwa im Verlaufe des Baues noch hinzugekommenen Reparaturen mit in Berechnung zu ziehen sind.

§. 8.

In denjenigen Fällen, wo die Einziehung oder Begräumung von Anlagen der fraglichen Art eintritt, kann der Berechtigte, nachdem er zuvor den rechtsbeständigen, nicht bloß auf Widerruf erlangten Erwerb seiner Berechtigung nachgewiesen hat, eine Entschädigung begehren.

§. 9.

Ueber das Maaß der Entschädigung wird zuvörderst von der Finanz-Deputation mit dem Betheiligten verhandelt, um wo möglich eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen. — Kann solche aber nicht bewirkt werden, und findet sich nicht etwa die Finanz-Deputation veranlaßt, den vorkommenden Umständen nach von der Forderung der Einziehung oder Begräumung der Anlage, um welche es sich handelt, abzustehen, so bringen die Finanz-Deputation und der Betheiligte, und zwar jeder Theil zwei Sachverständige in Vorschlag. Die Finanz-Deputation wählt aus den von dem Betheiligten in Vorschlag gebrachten Sachverständigen einen, der Betheiligte aus den von der Finanz-Deputation vorgeschlagenen den zweiten Sachverständigen, welche sich über einen dritten Sachverständigen zu vereinigen haben.

Sämmtliche, von der Polizei-Direction vorab zu beeidigende Sachverständige haben die erwähnten Anlagen, um deren Einziehung oder Begräumung es sich handelt, in Augenschein zu nehmen, genau zu bezeichnen, den Betheiligten über die etwa in Frage kommenden Verhältnisse zu vernehmen, den Werth derselben in einem schriftlich und versiegelt einzureichenden motivirten Gutachten abzuschätzen und solchergestalt die zu leistende Entschädigung festzusetzen.

Können sich die Taxatoren über eine gemeinschaftliche Schätzung nicht vereinigen, so haben sie ihr Gutachten abgesondert einzureichen, und wird in diesem Falle aus den verschiedenen Schätzungen das Mittel genommen und danach das Maaß der Entschädigung bestimmt.

Bei der durch die Sachverständigen ermittelten Entschädigungssumme behält es unabänderlich sein Bewenden.

Die Kosten der Schätzung fallen stets dem Staate zur Last.

§. 10.

Erscheint der Betrag der Schätzung im Verhältnisse des Nutzens der dem Publikum aus der Einziehung oder Begräumung der in Frage stehenden Anlage erwächst, zu hoch, so bleibt es dem Staate dann noch unbenommen, von dem Verlangen der Einziehung oder Begräumung abzustehen.

Bevor

Bevor nicht die Entschädigungssumme berichtigt worden, ist der Betheiligte zur Einziehung oder Wegräumung der fraglichen Anlage nicht verpflichtet.

§. 11.

Die Anlage oder resp. Beibehaltung von Tritten vor Gebäuden ist in den obengedachten Fällen nur dann zu gestatten, wenn sie wirklich zur Zierde der Gebäude gereichen und außerdem Raum für bequeme, wenigstens sechs Fuß breite Fußwege vor denselben übrig bleibt.

§. 12.

Wenn endlich der Inhaber oder Eigenthümer eines Gebäudes weder einen Neubau, noch erhebliche, einem Neubau nahe kommende Reparaturen vornimmt, so kann gleichwohl, wenn polizeiliche Rücksichten es erheischen, die Abänderung vorhandener, die öffentlichen Straßen beengender Anlagen von der Polizei-Behörde in der Maaße angeordnet werden, wie solches bisher herkömmlich und gebräuchlich war; es ist aber dabei mit möglichster Schonung erworbener Rechte zu verfahren. Die Betheiligten sind nur dann gehalten, einen Beitrag zu den Kosten zu leisten, wenn die angeordnete Abänderung ihnen nicht allein unnachtheilig ist, sondern ihnen daraus zugleich auch ein Vortheil erwächst.

Hiermit erscheint denn das der Deputation ertheilte Commissorium erledigt; allein da die Commissarien des Senats zugleich angezeigt haben, daß der Senat mit den von der Bürgerschaft zu den §. §. 1, 2, 3, 6, gemachten Bemerkungen einverstanden sei, so hat sie es zweckmäßig erachtet, die Abänderungen, welche jene §. §. hienach erleiden werden, hier nachstehend einzuschalten.

Zu §. 1. am Ende des ersten Satzes ist beizufügen:

„diese Genehmigung kann jedoch nicht versagt werden, sobald der vorzunehmende Bau nicht gemeinschädlich befunden wird, oder den bestehenden Gesetzen nicht entgegen ist.“

Zu §. 2. Beim zweiten Absage erlaubt sich die Deputation nachträglich anheimzugeben, nach dem Worte „Reparaturen“ beizufügen „in der Regel,“ da Fälle eintreten können, daß es beim Abbrechen einer Fachwerksmauer durchaus unthunlich erachtet werden muß, statt derselben eine Brandmauer aufzuführen.

Zu §. 2. Beim dritten Absage statt höchstens 12 — „höchstens 20 Fuß;“ ferner daselbst nach „hängt es“ einzuschalten „im Blicke auf Verhütung von Feuergefahr von der Localität ab“ u. s. w.

Zu §. 3. Fällt der Schluß von „vielmehr u. s. w. bis bewirkt werden“ weg.

Zu §. 6. (jetzt §. 14.) ist b) — — — 24 Fuß halten — beizufügen: „indem etwa 16 Fuß für den Fahrweg und 8 Fuß für die an beiden Seiten anzulegenden Fußwege gerechnet werden.“

c) hinter: „für eine“ zuzusetzen „acht Fuß haltende“ Wagenspur u. s. w.

Ferner im zweiten Sage nach den Worten „einer zweiten“ — „achtfüßigen Wagenspur.“

My dear Mr. Garrison,

I have just received your letter of the 4th inst. and am glad to hear that you are so interested in the cause of the colored people.

I am, I am sure, very much interested in the cause of the colored people.

I am, I am sure, very much interested in the cause of the colored people.

I am, I am sure, very much interested in the cause of the colored people.

I am, I am sure, very much interested in the cause of the colored people.

I am, I am sure, very much interested in the cause of the colored people.

I am, I am sure, very much interested in the cause of the colored people.

I am, I am sure, very much interested in the cause of the colored people.

I am, I am sure, very much interested in the cause of the colored people.

I am, I am sure, very much interested in the cause of the colored people.

I am, I am sure, very much interested in the cause of the colored people.

I am, I am sure, very much interested in the cause of the colored people.

I am, I am sure, very much interested in the cause of the colored people.

I am, I am sure, very much interested in the cause of the colored people.

I am, I am sure, very much interested in the cause of the colored people.

I am, I am sure, very much interested in the cause of the colored people.